

Vorlage Nr.: V0735/20
Datum: 13. Januar 2021

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	12.01.2021	nicht öffentlich	beratend
Ältestenrat	18.01.2021	nicht öffentlich	beratend
Stadtrat	28.01.2021	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Finanzen, Personal, Recht

Gegenstand:

Besetzung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Meißen GmbH

Beschlussvorschlag:

- 1) Herr Raoul Schmidt-Lamontain wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Meißen GmbH abberufen.
- 2) Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden einigt sich auf folgendes Mitglied für den Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Meißen GmbH:

Herrn Stephan Kühn, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
- 3) Kommt eine Einigung nach Ziffer 2 nicht zustande, wird Herr Stephan Kühn, Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften als Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.
- 4) Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, die gesellschaftsrechtliche Umsetzung zu veranlassen.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1325/16

V2216/18

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:** keine

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv: keine

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Kostenart:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:

Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Die Landeshauptstadt Dresden hält 100 Prozent der Geschäftsanteile an der Technische Werke Dresden GmbH (TWD). Die TWD GmbH ist Alleinaktionärin der Dresdner Verkehrsbetriebe AG (DVB). Die DVB ist mit einem Geschäftsanteil von 74,9 Prozent an der Verkehrsgesellschaft Meißen mbH (VGM) beteiligt. Der Landkreis Meißen hält einen Geschäftsanteil von 25,1 Prozent an der VGM. Die VGM erbringt Busverkehrsleistungen im Landkreis Meißen.

Mit Beschluss Nr. V1325/16 „Abschluss einer Kontrollvereinbarung mit dem Landkreis Meißen“ vom 15/16. Dezember 2016 hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden dem Abschluss der „Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Dresden, der TWD, der DVB und dem Landkreis Meißen zur Kontrolle der VGM (Kontrollvereinbarung VGM)“ zugestimmt. Gemäß § 5 der Kontrollvereinbarung VGM entsendet die DVB ein Aufsichtsratsmitglied auf Vorschlag der Landeshauptstadt Dresden in den Aufsichtsrat der VGM. Der Aufsichtsrat der VGM besteht gemäß Gesellschaftsvertrag der VGM aus insgesamt acht Mitgliedern.

Mit Beschluss Nr. V2216/18 „Besetzung des Aufsichtsrates der Verkehrsgesellschaft Meißen GmbH (VGM)“ vom 27. März 2018 hat der Stadtrat Herrn Raoul Schmidt-Lamontain zum Aufsichtsratsmitglied der VGM bestimmt. Herr Raoul Schmidt-Lamontain hat am 1. Oktober 2020 das Amt des Klimaschutzbürgermeisters in Heidelberg angetreten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat Herrn Stephan Kühn in seiner Sitzung am 24. September 2020 zum Beigeordneten für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften gewählt.

Als Mitglied des Aufsichtsrates der VGM soll Herr Stephan Kühn vorgeschlagen werden. Der Kontrolleinfluss der Landeshauptstadt Dresden auf die VGM kann so ausgeübt werden. Herr Stephan Kühn ist zudem Vorsitzender des Aufsichtsrates der DVB.

Sofern der Gemeinde das Recht zusteht, Mitglieder des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Überwachungsorgans zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Absatz 2 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom Gemeinderat bestimmt. Als Aufsichtsratsmitglieder dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Gemäß § 29 Absatz 2 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden erfolgt die Besetzung von Aufsichtsräten - sofern keine Einigung zustande kommt - für den Fall, dass durch den Stadtrat nur ein Mitglied des Aufsichtsrates zu besetzen ist, durch Wahl nach § 17 Absatz 1 und 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden.

Anlagenverzeichnis:

-